

Abbildung von Cash Flow Hedges in der OR-Rechnungslegung



Dr. Silvan Loser ist Partner bei KPMG Schweiz und leitet im Department of Professional Practice (DPP) die Fachbereiche Swiss Accounting (Schweizer Obligationenrecht/Swiss GAAP FER) und Pensionskassen. In dieser Funktion vertritt er KPMG in der Kommission für Rechnungslegung von EXPERTsuisse und in der FER-Fachkommission. Neben seiner technischen Funktion ist Silvan Loser schwergewichtig in der Prüfung/Beratung von Industrie-, Han-

dels- und Dienstleistungsunternehmen sowie in der Prüfung/Beratung von Pensionskassen und Spielbanken tätig. Er hat zahlreiche Publikationen zu Rechnungslegungs-/Pensionskassen-Themen verfasst und ist als Referent in Aus- und Weiterbildung engagiert. Silvan Loser hat an der Universität St. Gallen promoviert und ist zugelassener Revisionsexperte in der Schweiz und in Liechtenstein.

Inhaltsverzeichnis

1.	Einleitung	99
2.	Hedge Accounting und Cash Flow Hedges	99
2.1	Begriffliches	99
2.2	Voraussetzungen für die Anwendung von Hedge Accounting	101
3.	Grundsätzliches zur Bilanzierung von Derivaten	102
3.1	Definition und Kategorisierung von Derivaten	102
3.2	Bilanzierung von Derivaten	104
3.2.1	Ersterfassung von Derivaten	104
3.2.2	Folgebewertung von Derivaten ohne Absicherungszweck	104
3.2.3	Folgebewertung von Derivaten mit Absicherungszweck	105
4.	Abbildung von Cash Flow Hedges	106
4.1	Bilanzierung von Cash Flow Hedges	106
4.2	Offenlegung von Cash Flow Hedges	108
4.3	Behandlung von bezahlten Optionsprämien	109
5.	Fallbeispiel Cash AG	113
5.1	Basisfall	113
5.1.1	Ausgangslage	113
5.1.2	Lösungsansatz	115
5.2	Fall Lieferverzögerung (mit Rollover)	117
5.2.1	Ausgangslage	117
5.2.2	Lösungsansatz	181
5.3	Fall Lieferverzögerung (ohne Rollover)	121
5.3.1	Ausgangslage	121
5.3.2	Lösungsansatz	121
6.	Fazit	127
	Literaturverzeichnis	128

1. Einleitung

Gemäss einer Anfang 2019 publizierten Umfrage der Credit Suisse sichern mehr als zwei Drittel der befragten Schweizer Unternehmen ihre Währungsrisiken aus Einkäufen/Verkäufen mittels Derivaten ab, wobei hier am häufigsten Devisentermingeschäfte eingesetzt werden.¹ Damit sich solche ökonomischen Sicherungsstrategien auch in der gewünschten Weise in der Jahresrechnung widerspiegeln, ist die Anwendung von Hedge Accounting notwendig. Durch Hedge Accounting lassen sich verzerrende Einflüsse auf das Jahresergebnis reduzieren, die durch unterschiedliche Bewertungsansätze oder eine zeitlich auseinanderfallende Erfolgsrealisation bei Grund- und Absicherungsgeschäft entstehen können.

Während internationale Rechnungslegungsstandards wie die International Financial Reporting Standards (IFRS) Hedge Accounting eingehend regeln,² fehlen diesbezügliche Bestimmungen im Schweizer Obligationenrecht (OR) gänzlich. Im Folgenden wird auf Basis einer Kombination der allgemeinen Grundsätze in der OR-Rechnungslegung und der relevanten IFRS-Bestimmungen aufgezeigt, was es bei der Abbildung von Cash Flow Hedges in der handelsrechtlichen Jahresrechnung zu beachten gilt.³

2. Hedge Accounting und Cash Flow Hedges

2.1 Begriffliches

Im Schweizer Rechnungslegungsrecht⁴ findet sich weder der Begriff «Hedge Accounting» noch der Begriff «Cash Flow Hedge». Nachfolgend werden diese beiden Begriffe daher im Hinblick auf die folgenden Ausführungen definiert und erläutert.

1 Vgl. Credit Suisse (2019), S. 11 sowie S. 23. Befragt wurden rund 760 Firmenkunden der Bank. Von den Unternehmen mit einem EUR-Exposure von mindestens 20% sicherten sich 27% ganz und 41% teilweise mit derivativen Finanzinstrumenten gegen Währungsrisiken ab, bei Unternehmen mit einem USD-Exposure von über 20% lag der Anteil mit 38% (ganz) resp. 37% (teilweise) in Summe sogar noch leicht höher. Eine im Mai 2016 durchgeführte Befragung von 30 an der SIX Swiss Exchange kotierten Unternehmen mit Rechnungslegung nach Swiss GAAP FER zeigte, dass auch in diesem Segment primär Fremdwährungsrisiken mittels Devisentermingeschäften abgesichert wurden. Zusätzlich setzte knapp die Hälfte der antwortenden 13 Unternehmen Währungs-Swaps und gut ein Drittel Währungs-Optionen ein. Vgl. Ronner (1996), S. 41 ff.

2 Vgl. IFRS 9 Chapter 6. Im Gegensatz zu IFRS regelt Swiss GAAP FER Hedge Accounting nur sehr rudimentär, weshalb auch dort bei Anwendungsfragen zu Hedge Accounting häufig auf die IFRS-Bestimmungen zurückgegriffen wird, vgl. etwa Loser/Sieber (2018), S. 413 ff.

3 Betreffend Abbildung von Fair Value Hedges vgl. Loser (2018), S. 238 ff.

4 Vgl. Art. 957–963b OR.

- *Hedge Accounting*: Gemeinsame Bewertung von Grund- und Absicherungsgeschäft bei zu Sicherungszwecken eingesetzten Derivaten, wobei die Gewinne respektive Verluste aus der gegenläufigen Wertveränderung von Grund- und Absicherungsgeschäft symmetrisch erfasst werden und sich entsprechend kompensieren (Sammelbetrachtung der Bewertungseinheit).⁵
- *Cash Flow Hedge*: Absicherung von vertraglich vereinbarten oder mit hoher Wahrscheinlichkeit erwarteten zukünftigen Zahlungsströmen gegen das Risiko von Schwankungen, welches einem bestimmten Risikofaktor (bezogen auf ein bilanziertes Aktivum respektive eine bilanzierte Verbindlichkeit, eine zukünftige Transaktion oder Teile davon) zugeordnet werden kann und das potenziell Auswirkungen auf das ausgewiesene Ergebnis hat (z.B. Absicherung des Währungsrisikos für einen geplanten Einkauf in Fremdwährung).⁶

In Abhängigkeit von der Art der Bewertungseinheit respektive der Sicherungsbeziehung werden beim Cash Flow Hedging Micro Hedges, Portfolio Hedges und Macro Hedges unterschieden.⁷ Ein *Micro Hedge* liegt dann vor, wenn das aus einem einzelnen Grundgeschäft resultierende Risiko durch ein einzelnes Sicherungsinstrument abgesichert wird (1:1-Sicherungsbeziehung). Werden mehrere gleichartige Grundgeschäfte durch ein oder mehrere Sicherungsinstrumente abgesichert, wird von einem *Portfolio Hedge* gesprochen. Ein *Macro Hedge* liegt vor, wenn die risikokompensierende Wirkung ganzer Gruppen von Grundgeschäften zusammengefasst betrachtet wird und diese Gruppen gegen das (netto verbleibende) Risiko abgesichert werden.⁸

5 Definition in Anlehnung an Meyer/Schill (2000), S. 928, sowie HWP 2014, S. 138.

6 Definition in Anlehnung an IFRS 9.6.5.2 (b). Gemäss IFRS 9.6.5.2 (a) wird die Absicherung nichtbilanzierter fester Verpflichtungen aufgrund von Kauf-/Verkaufsverträgen (unrecognized firm commitments) als Fair Value Hedge behandelt. Obschon solche festen Verpflichtungen in der Regel auch unter IFRS erst zum Zeitpunkt der Erfüllung bilanziell erfasst werden, verlangt IFRS 9.B3.1.2 (b) im Falle der Absicherung eine Erfassung der entsprechenden Verpflichtungen zum Marktwert. Da diese Form der Bilanzierung konzeptionell in der OR-Rechnungslegung nicht vorgesehen ist, wird die Absicherung fester Verpflichtungen vorliegend unter die Cash Flow Hedges subsummiert.

7 Die Begriffe werden in der Praxis nicht immer einheitlich verwendet. Nachfolgende Definitionen gemäss IDW RS HFA 35, Tz. 17–19.

8 Wenn z.B. ein Unternehmen für einen bestimmten Monat Umsätze in Fremdwährung von 5 000 000 und Materialeinkäufe in der gleichen Währung von 3 000 000 plant, würde bei einem Macro Hedge nur das verbleibende Netto-Exposure von 2 000 000 gegen das Fremdwährungsrisiko abgesichert.

Unter OR ist Hedge Accounting grundsätzlich für alle der genannten Bewertungseinheiten denkbar, sofern die diesbezüglichen Voraussetzungen erfüllt sind (vgl. Abschnitt 2.2). Im Industriebereich sind in der Praxis vor allem Portfolio-Hedges mit Bezug auf Fremdwährungsrisiken verbreitet, indem z.B. 60% der budgetierten EUR-Materialeinkäufe des Folgemonats mit korrespondierenden Devisentermingeschäften abgesichert werden.

2.2 Voraussetzungen für die Anwendung von Hedge Accounting

Hedge Accounting ist unter OR – gleich wie beispielsweise auch unter Swiss GAAP FER und IFRS – freiwillig. Die Anwendung von Hedge Accounting stellt eine Möglichkeit im Sinne eines Wahlrechts dar, für das allerdings gemäss Berufsstand der Wirtschaftsprüfer hohe Anforderungen bestehen.⁹ So wird ein direkter und unmittelbarer Bezug zwischen dem eingegangenen Absicherungsgeschäft und dem Grundgeschäft verlangt. Im Einzelnen wird die Zulässigkeit von Hedge Accounting namentlich an die Erfüllung der folgenden Bedingungen geknüpft:

- Das Absicherungsgeschäft muss in einem unternehmensinternen Risikosystem mit entsprechender willkürfrei angewandter Verbuchungsrichtlinie eingebettet sein.
- Der Abschluss des Absicherungsgeschäfts erfolgt im Hinblick auf die Risiken des Grundgeschäfts.
- Die Sicherungswirkung zwischen Absicherungs- und Grundgeschäft (Effektivität) muss durch enge negative Korrelation in der Wertentwicklung des Grundgeschäfts und der Absicherung nachgewiesen werden.

Grundsätzlich darf jedoch nach der hier vertretenen Ansicht nicht erwartet werden, dass für jedes Absicherungsgeschäft eine umfangreiche formale Dokumentation mit Effektivitätstest erstellt wird, wie dies etwa unter IFRS gefordert ist.¹⁰ Im Ergebnis müssen aber die Absicherungsab-

9 Vgl. HWP 2014, S. 138. Das Wahlrecht besteht mit Bezug auf jedes einzelne Absicherungsgeschäft, d.h., es muss nicht stetig ausgeübt werden.

10 Gemäss IFRS 9.6.4.1 (b) muss die Dokumentation zu Beginn der Absicherungsbeziehung vorliegen und hat namentlich folgende Elemente zu umfassen: risk management objective, strategy for undertaking the hedge, hedging instrument, hedged item, nature of risk being hedged, assessment of hedge effectiveness requirements.

sicht mit Bezug auf ein konkretes Grundgeschäft und ein konkretes Sicherungsinstrument sowie die prospektive Sicherungswirkung ausreichend dokumentiert sein.¹¹ Bei der Absicherung künftiger Transaktionen ist zudem plausibel darzulegen, dass diese mit hoher Wahrscheinlichkeit eintreten werden. Sofern eine mehr als unwesentliche Ineffektivität erwartet wird, ist diese zu messen und der ineffektive Teil entsprechend zu verbuchen (vgl. Abschnitt 4.1).

Ein Best-Practice-Beispiel für eine Hedging-Dokumentation ist in *Tabelle 3* dargestellt.¹²

3. Grundsätzliches zur Bilanzierung von Derivaten

3.1 Definition und Kategorisierung von Derivaten

Mangels Definition im Obligationenrecht wird für den Begriff «Derivat» auf die Definitionen und Erläuterungen in Swiss GAAP FER zurückgegriffen.¹³ Demgemäss ist ein Derivat ein Finanzinstrument,

- dessen Wert vorrangig vom Preis eines oder mehrerer zugrunde liegender Basiswerte beeinflusst wird,
- das im Vergleich zum direkten Kauf des Basiswerts eine geringere Anfangsinvestition erfordert und
- das erst in der Zukunft beglichen wird.

Als Basiswerte gelten z.B. Zinssätze, Devisenkurse, Kurse von Eigenkapitalinstrumenten (namentlich Aktien respektive Aktien-Indizes) oder Edelmetall- und Rohstoffpreise.

11 Für den Nachweis der prospektiven Sicherungswirkung kann z.B. die Critical-Term-Match-Methode herangezogen werden. Bei dieser Methode werden die wichtigsten Parameter des Grundgeschäfts und des Sicherungsinstruments auf Übereinstimmung überprüft (z.B. bei einem Devisentermingeschäft Anfangsdatum, Fälligkeit, Währung und Nominalbetrag).

12 Neben der transaktionsbezogenen Hedging-Dokumentation ist bei Einsatz von Derivaten generell auch eine Regelung und Dokumentation der Governance-Aspekte im Rahmen des internen Kontrollsystems notwendig (Autorisierung, Überwachung etc.). Weiter muss bei einem Derivateinsatz die Einhaltung der Pflichten gemäss Finanzmarktinfrastrukturgesetz dokumentiert werden (vgl. Art. 116 FinfraG i.V.m. Art. 113 FinfraV).

13 Vgl. Swiss GAAP FER 27/1 sowie 27/9–12.

Ein Derivat basiert auf einem Geschäft zwischen zwei Parteien. An den einzelnen Bilanzstichtagen weist ein Derivat einen aktiven oder passiven Marktwert¹⁴ (auch als positiver oder negativer Wiederbeschaffungswert bezeichnet) auf. Ein aktiver Wert entspricht hierbei dem Betrag, der dem bilanzierenden Unternehmen beim Ausfall der Gegenpartei maximal verloren gehen würde. Demgegenüber entspricht ein passiver Wert dem Betrag, welchen die Gegenpartei bei Nichterfüllung des Geschäfts durch das bilanzierende Unternehmen maximal verlieren würde.

Mit Bezug auf die Kategorisierung von Derivaten sind zwei Grundformen zu unterscheiden:¹⁵

- *Feste Termingeschäfte*: Bei festen Termingeschäften handelt es sich um Kauf- oder Verkaufsverträge über einen bestimmten Basiswert zu einem bestimmten Zeitpunkt und zu einem bestimmten Preis. Beide Vertragsparteien sind an den Vertrag gebunden, sodass hier Symmetrie bezüglich der Rechte und Pflichten der Vertragsparteien besteht.
- *Optionen*: Bei Optionen hat der Käufer einer Option das Recht, aber nicht die Pflicht, den Vertrag zu erfüllen. Macht der Käufer von seinem Recht Gebrauch, hat der Verkäufer die Pflicht, den Basiswert zu einem im Voraus bestimmten Preis zu liefern oder zu übernehmen. Falls die Option nicht innerhalb der Laufzeit ausgeübt wird, verfällt sie entschädigungslos.¹⁶ Bei Optionen sind die rechtlichen Positionen der Vertragsparteien somit asymmetrisch, wodurch die Unterscheidung zwischen gekauften und verkauften (geschriebenen) Optionen zentrale Bedeutung erhält.

Jede Art von Derivat lässt sich aus den genannten beiden Grundformen zusammensetzen respektive in diese zerlegen.

14 Für die bessere Lesbarkeit und Konsistenz wird der Begriff «Marktwert» im Sinne eines Oberbegriffs synonym verwendet zu «aktueller Wert» (Swiss GAAP FER), «Fair Value»/«Beizulegender Zeitwert» (IFRS) und «Börsenkurs»/«Marktpreis» (OR).

15 Vgl. HWP 2014, S. 133.

16 Bei amerikanischen Optionen kann das Optionsrecht an jedem Handelstag während der Laufzeit ausgeübt werden, während die Ausübung bei europäischen Optionen nur am Verfalltag der Option erfolgen kann.

3.2 Bilanzierung von Derivaten

Die Bilanzierung von derivativen Finanzinstrumenten wird im Obligationenrecht nicht spezifisch behandelt. Massgebend für die Praxis sind daher die allgemeinen gesetzlichen Bestimmungen sowie die Vorgaben des Berufsstands der Wirtschaftsprüfer, welche im Folgenden kurz dargestellt werden.

3.2.1 Ersterfassung von Derivaten

Gemäss Art. 960a OR werden derivative Finanzinstrumente bei der Ersterfassung zu Anschaffungskosten bewertet.

Bei klassischen Termingeschäften wie Devisentermingeschäften oder Zinssatz-Swaps sind die Anschaffungskosten null,¹⁷ für Optionen entsprechen sie der bezahlten Prämie. Die erhaltene Prämie für verkaufte (geschriebene) Optionen darf nicht sofort erfolgswirksam erfasst, sondern muss abgegrenzt und über die Laufzeit oder bei Verfall erfolgswirksam realisiert werden.¹⁸ Betreffend Behandlung von bezahlten Optionsprämien wird auf Abschnitt 4.3 verwiesen.

3.2.2 Folgebewertung von Derivaten ohne Absicherungszweck

Abgeleitet aus den Bewertungsvorschriften für Aktiven (Art. 960a OR) respektive Aktiven mit Börsenkurs oder beobachtbarem Marktpreis (Art. 960b OR) bestehen für die Folgebewertung von Derivaten ohne Absicherungszweck zwei grundsätzliche Bewertungskonzepte:

- *Folgebewertung nach dem Niederstwertprinzip:* Gemäss Art. 960a OR werden derivative Finanzinstrumente nach der Ersterfassung zum tieferen Wert von Anschaffungskosten und Marktwert bewertet.
- *Folgebewertung zu Marktwerten:* Alternativ und im Sinne eines Wahlrechts können derivative Finanzinstrumente mit Börsenkurs oder einem anderen beobachtbaren Marktpreis in einem aktiven Markt gestützt auf Art. 960b OR bei der Folgebewertung zu Marktwerten be-

17 Bei Termingeschäften handelt es sich um symmetrische Derivate, die bei Vertragsabschluss gleichwertige Ansprüche und Verpflichtungen für die Vertragspartner begründen. Bei rechnerisch fairer Preisfestsetzung sind die Marktwerte von Leistung und Gegenleistung zum Abschlusszeitpunkt gleich gross (da der Abschluss sonst für einen der beiden Vertragspartner unvorteilhaft wäre).

18 Vgl. HWP 2014, S. 137. Geschriebene Optionen qualifizieren isoliert nicht als Sicherungsinstrumente und sind damit nicht für Hedging-Zwecke einsetzbar, vgl. IFRS 9.B6.2.4.

wertet werden.¹⁹ Diese Möglichkeit besteht zweifelsohne für börsen-gehandelte Instrumente, sogenannte *Exchange Traded Derivatives*. Auch bei (einfachen) ausserbörslich gehandelten *Over The Counter (OTC) Derivatives* dürften die Kriterien für eine Marktwertbewertung in aller Regel erfüllt sein, da die Inputparameter für die Bewertung auf direkt beobachtbaren Marktdaten (z.B. Fremdwährungskurse, Zinssätze) beruhen.²⁰ Sollten die Kriterien nicht erfüllt sein, müsste die Folgebewertung nach dem Niederstwertprinzip vorgenommen werden. Weiter ist zu beachten, dass die Marktwertbewertung für alle Posten der betreffenden Bilanzposition vorzunehmen ist (Art. 960b Abs. 1 OR). Dies bedeutet, dass alle Derivate innerhalb einer Bilanzposition entweder nach dem Niederstwertprinzip oder zu Marktwerten zu bewerten sind.

Sofern der Marktwert eines derivativen Finanzinstruments negativ ist, muss eine Verbindlichkeit/Rückstellung in Höhe des negativen Marktwerts angesetzt werden.

3.2.3 Folgebewertung von Derivaten mit Absicherungszweck

Beim Hedge Accounting werden Grund- und Absicherungsgeschäft als Bewertungseinheit betrachtet. Die handelsrechtlichen Bewertungsvorschriften werden in der Folge auf die Bewertungseinheit insgesamt angewandt, sodass sich bei einer wirksamen Sicherungsbeziehung unrealisierte Gewinne/Verluste aus Grund- und Absicherungsgeschäft kompensieren (und in der Erfolgsrechnung nicht ausgewiesen respektive verrechnet werden).²¹ In diesem Rahmen können entsprechend Derivate mit einem die Anschaffungskosten übersteigenden Betrag angesetzt werden, selbst wenn isoliert betrachtet die Bedingungen für eine Marktwertbewertung nicht erfüllt wären.

19 Betreffend Anforderungen an eine Börse resp. an einen aktiven Markt vgl. HWP 2014, S. 62 f.

20 Dies scheint auch der Intention des Gesetzgebers zu entsprechen. Im Rahmen der parlamentarischen Beratungen wurde die Ausweitung des Wahlrechts zur Marktwertbewertung auf Aktiven mit beobachtbarem Marktpreis im Wesentlichen damit begründet, dass eine Marktwertbewertung auch für OTC-Transaktionen möglich sein soll. Vgl. Neuhaus/Haag (2016), S. 2597/N 8.

21 Vgl. HWP 2014, S. 138. Bei Verzicht auf eine Verrechnung könnte sich in der Erfolgsrechnung eine konzeptionell nicht sachgerechte Darstellung ergeben, wenn z.B. der Erfolg des Grundgeschäfts im Betriebsergebnis und der gegenläufige Erfolg des Absicherungsgeschäfts im Finanzergebnis ausgewiesen würden. Grundsätzlich ist es aber auch als zulässig anzusehen, die sich ausgleichenden Wertänderungen brutto erfolgswirksam (im Betriebsergebnis) zu erfassen, sofern dies konsistent und stetig erfolgt. Das gewählte Vorgehen ist als Teil der Rechnungslegungsgrundsätze im Anhang offenzulegen.

4. Abbildung von Cash Flow Hedges

4.1 Bilanzierung von Cash Flow Hedges

Im Gegensatz etwa zur Verbuchung unter Swiss GAAP FER oder IFRS²² ist es im handelsrechtlichen Einzelabschluss nicht zulässig, Wertveränderungen eines Derivats erfolgsneutral im Eigenkapital (respektive im Other Comprehensive Income, OCI) zu erfassen.²³ Aufgrund dessen bestehen hier für die Abbildung von Cash Flow Hedges zwei grundsätzliche Varianten:²⁴

- *Durchbuchungsmethode* (→ *vorherrschende Methode in der Schweiz*): Das Derivat wird bei Eintritt des Grundgeschäfts zum Marktwert in der Bilanz erfasst und korrigiert die zugrunde liegenden Geldflüsse auf die abgesicherten Werte.²⁵ Bis zum Eintritt des Grundgeschäfts werden die Wiederbeschaffungswerte des Derivats im Anhang offengelegt (vgl. Abschnitt 4.2).
- *Einfrierungsmethode* (→ *vorherrschende Methode in Deutschland*): Das Grundgeschäft wird bei Eintritt zum abgesicherten Wert eingebucht, das Derivat selbst wird nicht bilanziert. Während der Laufzeit des Derivats werden die entsprechenden Wiederbeschaffungswerte im Anhang ausgewiesen (vgl. Abschnitt 4.2).

In Abschnitt 5.1 werden die Durchbuchungsmethode und die Einfrierungsmethode anhand eines Fallbeispiels gegenübergestellt.

Bei teilweiser Unwirksamkeit einer Sicherungsbeziehung (unvollständiger Ausgleich der Wertänderungen aus Grund- und Absicherungsgeschäft) ist der ineffektive Teil sofort nach dem Imparitätsprinzip²⁶ zu erfassen. Für unrealisierte Verluste aus Ineffektivität ist eine Verbindlichkeit/Rückstellung zu bilden, unrealisierte Gewinne bleiben

22 Vgl. Swiss GAAP FER 27/18 resp. IFRS 9.6.5.11 (b).

23 Vgl. HWP 2014, S. 139.

24 Vgl. Loser (2018), S. 247 und FN 30, sowie Loser/Sieber (2018), S. 415 f. Für eine weiterführende Darstellung der Einfrierungsmethode vgl. IDW RS HFA 35, Tz. 75–81.

25 Gemäss HWP 2014 (S. 139) erfolgt bei Cash Flow Hedges die Erfassung des Derivats bei dessen Fälligkeit. Diese Aussage ist in dieser Form nicht zutreffend. Um die beabsichtigte Absicherungswirkung zu erzielen, muss die Ersterfassung zum Zeitpunkt des Eintritts des Grundgeschäfts erfolgen, vgl. dazu das Fallbeispiel bei Loser (2018), S. 247. Selbstverständlich kann es aber vorkommen, dass der Eintritt des Grundgeschäfts mit der Fälligkeit des Derivats zusammenfällt.

26 Vgl. HWP 2014, S. 36. Das Imparitätsprinzip ist Ausfluss des in Art. 958c Abs. 1 Ziff. 5 OR verankerten Vorsichtsprinzips.

unberücksichtigt und dürfen erst bei Realisation verbucht werden.²⁷ Der Aufwand aus dem ineffektiven Teil der Sicherungsbeziehung kann in der Erfolgsrechnung entweder in derselben Position ausgewiesen werden, in der auch die Wertänderung des Grundgeschäfts erfasst wird (z.B. im Materialaufwand), oder alternativ auch im übrigen Betriebsaufwand. Ein Ausweis im Finanzaufwand erscheint als nicht sachgerecht, da der Aufwand ursächlich mit der Geschäftstätigkeit des Unternehmens verknüpft ist und keinen Zusammenhang zu einer Finanzierungstätigkeit hat.

Sollte ein ursprünglich geplantes Grundgeschäft nicht eintreten, gilt ebenfalls das Imparitätsprinzip: Allfällige Verluste aus dem Derivat sind sofort erfolgswirksam zu erfassen, allfällige Gewinne dagegen erst bei der Realisation.²⁸

Wenn sich ein Grundgeschäft zeitlich verzögert und das Sicherungsgeschäft in der Folge vor Eintritt des Grundgeschäfts abgewickelt wird, besteht ab dem Zeitpunkt des Settlements keine Sicherungsbeziehung mehr. Sofern diese Sicherungsbeziehung durch Abschluss eines neuen Sicherungsgeschäfts verlängert wird (vielfach als Rollover bezeichnet), kann das Hedge Accounting weitergeführt und der aus dem Settlement des Sicherungsinstruments resultierende Gewinn/Verlust bis zum Eintritt des Grundgeschäfts abgegrenzt werden.²⁹ Ohne Rollover ist das Hedge Accounting prospektiv zu stoppen. Für die Behandlung des sich aus dem Settlement ergebenden Erfolgs erscheint in solchen Fällen folgendes Vorgehen als sachgerecht.³⁰

27 Beispiel: Ein Unternehmen schliesst im November 2018 ein Devisentermingeschäft zur Absicherung von erwarteten Umsätzen von USD 1 000 000 im Monat März 2019 ab (abgesicherter Kurs CHF/USD 1.00). Per 31.12.2018 wird für März 2019 auf Basis neuer Informationen nur noch mit Umsätzen von USD 750 000 gerechnet. Der Kurs CHF/USD beträgt per 31.12.2018 1.10, sodass das Devisentermingeschäft einen negativen Wiederbeschaffungswert von CHF 100 000 aufweist. Aufgrund der Reduktion des erwarteten Umsatzes von USD 1 000 000 auf USD 750 000 besteht per Stichtag eine Überabsicherung, die Sicherungsbeziehung ist zu 25% ineffektiv (Grundgeschäft USD 750 000, Absicherung USD 1 000 000). Für den unrealisierten Verlust aus dem ineffektiven Teil der Sicherungsbeziehung (25% des negativen Wiederbeschaffungswerts des Sicherungsinstruments von CHF 100 000) ist im Abschluss 2018 aufwandswirksam eine Verbindlichkeit/Rückstellung zu erfassen. Wäre der Wiederbeschaffungswert des Devisentermingeschäfts per Bilanzstichtag positiv, würde dieser gesamthaft (d.h. inkl. ineffektivem Teil) nur im Anhang ausgewiesen.

28 Vgl. HWP 2014, S. 139.

29 In Anlehnung an das Vorgehen unter IFRS, vgl. IFRS 9.6.5.6.

30 In Anlehnung an das Vorgehen unter IFRS, vgl. IFRS 9.6.5.6 i.V.m. IFRS 9.6.5.7 (b) sowie IFRS 9.6.5.12 und IFRS 9.6.5.11 (d) (iii).

- Falls der *Eintritt des Grundgeschäfts unverändert erwartet* wird, kann der Gewinn/Verlust bis zu diesem Zeitpunkt abgegrenzt werden. Ein Verlust ist allerdings sofort erfolgswirksam zu erfassen, wenn nicht mehr davon ausgegangen werden kann, dass sich dieser bis zum Eintritt des Grundgeschäfts ausgleicht.
- Falls der *Eintritt des Grundgeschäfts nicht mehr erwartet* wird, ist der Gewinn/Verlust sofort erfolgswirksam zu erfassen. Da es sich hier um realisierte Gewinne/Verluste handelt, greift das Imparitätsprinzip nicht.

In den Abschnitten 5.2 und 5.3 wird das Vorgehen bei Lieferverzögerungen anhand von Fallbeispielen dargestellt. Generell gilt in diesem Zusammenhang, dass eine Abgrenzung von realisierten Gewinnen/Verlusten aus dem Settlement von Sicherungsinstrumenten nur im Rahmen von Hedge Accounting zulässig ist, was das Vorliegen einer entsprechenden Dokumentation voraussetzt (vgl. Abschnitt 2.2). Ohne genügende Dokumentation sind solche Gewinne/Verluste (auch bei Rollover) sofort erfolgswirksam zu erfassen.

Bei Cash Flow Hedges ist weiter sicherzustellen, dass der Geschäftsvorfall insgesamt verlustfrei bewertet wird. Führen z.B. Fremdwährungskursveränderungen dazu, dass der erwartete Verkaufserlös für Waren tiefer ausfallen wird als der Wareneinkauf zum abgesicherten Kurs, ist eine entsprechende Drohverlustrückstellung zu bilden.³¹

4.2 Offenlegung von Cash Flow Hedges

Im Obligationenrecht bestehen keine spezifischen Ausweisschriften für Derivate im Allgemeinen und Absicherungsgeschäfte im Besonderen. Beim Ausweis sind entsprechend die folgenden allgemeinen Offenlegungsvorschriften zu beachten:

- Art. 959c Abs. 1 OR: Angaben zu den angewandten (Rechnungslegungs-)Grundsätzen sowie Erläuterungen zu Bilanz- und Erfolgsrechnungspositionen
- Art. 960b OR: Offenlegungsvorschriften bei Marktwertbewertung
- Art. 958c Abs. 1 OR: weitere Offenlegungen aufgrund der Grundsätze ordnungsmässiger Rechnungslegung (Vollständigkeit, Verlässlichkeit, Wesentlichkeit)

³¹ Vgl. HWP 2014, S. 139.

Da die Anwendung von Hedge Accounting freiwillig ist (Wahlrecht), müssen die angewandten Grundsätze im Anhang offengelegt werden (Art. 959c Abs. 1 Ziff. 1 OR). Aus den Rechnungslegungsgrundsätzen sollte ersichtlich sein, welche Risiken im Rahmen des unternehmerischen Risikomanagements abgesichert werden und wie im Rahmen dieser Absicherung die bilanzielle Behandlung von Grund- und Absicherungsgeschäften erfolgt.

Mit Bezug auf die per Stichtag offenen Absicherungsgeschäfte sind nach der hier vertretenen Auffassung im Minimum die negativen und positiven Wiederbeschaffungswerte der nicht bilanzierten Derivate je gesondert (d.h. brutto) auszuweisen. Eine Nettodarstellung ist nur möglich bei Sicherungsinstrumenten mit Bezug auf das gleiche Risiko (z.B. Nettoposition der Devisentermingeschäfte auf EUR).

Im Sinne einer transparenten Darstellung und insbesondere bei wesentlichen Derivate-Positionen empfiehlt es sich, die folgenden Angaben zu bilanzierten und nicht bilanzierten Derivaten offenzulegen:³²

- Betrag der offenen derivativen Finanzinstrumente pro Basiswertkategorie (Zinssätze, Devisen, Eigenkapitalinstrumente und darauf Bezug nehmende Indizes, übrige Basiswerte)
- für jede Kategorie den Kontraktwert/Nominalwert, das Total der positiven und negativen Wiederbeschaffungswerte brutto sowie den Zweck des Haltens, inkl. Überleitung dieser Werte auf die bilanzierten Beträge

Tabelle 6 enthält zwei mögliche Varianten für die Offenlegung von Cash Flow Hedges im Anhang der Jahresrechnung (inkl. Formulierungsvorschlag für den entsprechenden Rechnungslegungsgrundsatz).

4.3 Behandlung von bezahlten Optionsprämien

Während für den Abschluss von Termingeschäften keine direkten Kosten anfallen, ist bei einem Kauf von Optionen aufgrund der asymmetrischen Risikoverteilung eine Optionsprämie zu bezahlen. Diese Optionsprämie setzt sich aus einer Komponente für den Zeitwert sowie einer Komponente für den inneren Wert zusammen (vgl. *Abbil-*

32 In Anlehnung an Swiss GAAP FER 27/8 sowie HWP 2014, S. 138.

dung 1). Bei Abschluss eines Optionsgeschäfts beträgt der innere Wert in der Regel null, entschädigt wird entsprechend nur der Zeitwert, d.h. die Möglichkeit, während der Laufzeit der Option von einer günstigen Entwicklung des Basiswerts (z.B. einer Fremdwährung) profitieren zu können. Über die Laufzeit nimmt der Zeitwert demzufolge ab und beträgt am Ende der Laufzeit null. Im Folgenden wird davon ausgegangen, dass die bezahlte Optionsprämie dem Zeitwert der Option zum Abschlusszeitpunkt entspricht.³³

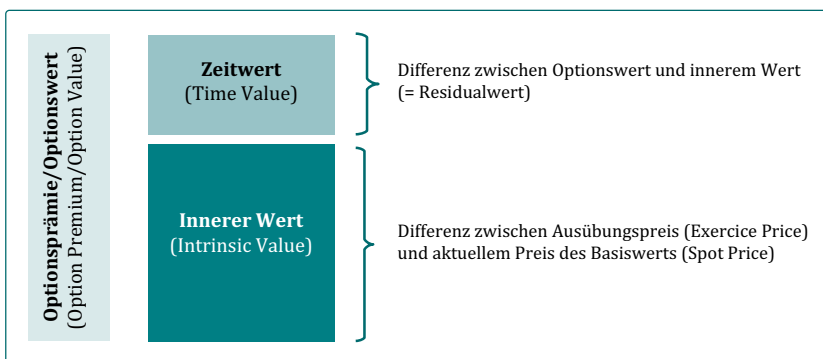


Abb. 1: Wertkomponenten einer Option³⁴

Die Behandlung von bezahlten Optionsprämien im Rahmen von Absicherungsgeschäften ist in der Literatur zum OR-Rechnungslegungsrecht nicht adressiert.³⁵ Die diesbezüglich unter IFRS geltenden Bestimmungen sind in *Tabelle 1* zusammengefasst. Aktuell besteht unter IFRS ein Wahlrecht, für Hedge Accounting entweder den bisherigen Standard IAS 39 oder den neuen Standard IFRS 9 anzuwenden.³⁶

33 Falls mit der Optionsprämie auch ein innerer Wert entschädigt wird, ist der entsprechende Anteil abzugrenzen (Buchung: «Transitorische Aktiven» an «Flüssige Mittel») und bei Eintritt des Grundgeschäfts zu erfassen.

34 Eigene Darstellung auf Basis der Ausführungen bei BDO (2014), S. 20.

35 Im HWP 2014 wird auf S. 45 lediglich in allgemeiner Weise festgehalten, dass Kurssicherungskosten dem Konto «Kursdifferenzen» belastet werden können, da eine Kurssicherung der Minimierung von Kursverlusten dient. Allerdings ist nicht weiter spezifiziert, zu welchem Zeitpunkt solche Kurssicherungskosten zu erfassen sind. Auch ist mit nachstehender Formulierung weitgehend offen gelassen, ob Absicherungskosten im Finanzergebnis oder im Betriebsergebnis auszuweisen sind: «Kursdifferenzen auf Geschäftsvorfällen, die nicht zum normalen Geschäftszweck gehören, sollten als Teil des Finanzaufwands oder -ertrags ausgewiesen werden. [...] Es ist zu prüfen, ob Kursdifferenzen aus eindeutig dem normalen Geschäftszweck zuzuordnenden Geschäftsvorfällen zusammen mit dem Grundgeschäft in der Erfolgsrechnung (beispielsweise als Warenaufwand) erfasst werden sollen.»

36 Vgl. IFRS 9.7.2.21.

	IAS 39	IFRS 9
Zeitwert der Option ist als Sicherungsinstrument designiert (zusammen mit dem inneren Wert) ³⁷	Erfassung Marktwertveränderung Derivat in OCI und Umgliederung (Reklassierung) in die Erfolgsrechnung/Anschaffungskosten bei Eintritt Grundgeschäft Ineffektiver Teil über Erfolgsrechnung	Erfassung Marktwertveränderung Derivat in OCI und Umgliederung (Reklassierung) in die Erfolgsrechnung/Anschaffungskosten bei Eintritt Grundgeschäft Ineffektiver Teil über Erfolgsrechnung
Zeitwert der Option ist nicht als Sicherungsinstrument designiert ³⁸	Erfassung Marktwertveränderung Time Value in der Erfolgsrechnung	Erfassung Marktwertveränderung Time Value in OCI und Umgliederung (Reklassierung) in die Erfolgsrechnung/Anschaffungskosten bei Eintritt Grundgeschäft (bei transaktionsbezogen gesichertem Grundgeschäft) resp. systematisch über die Laufzeit der Absicherungsbeziehung (bei zeitbezogen gesichertem Grundgeschäft)

Tab. 1: Erfassung bezahlter Optionsprämien unter IFRS

Weder in IAS 39 noch in IFRS 9 ist geregelt, in welcher Position der Erfolgsrechnung der Zeitwert der Option bei Erfassung auszuweisen ist.

Die unter OR grundsätzlich denkbaren sowie die als sachgerecht beurteilten Ansätze für die Behandlung von bezahlten Optionsprämien im Rahmen von Absicherungsgeschäften sind in *Tabelle 2* dargestellt.

Ansatz		Ausweis in gleicher Position wie abgesichertes Grundgeschäft ³⁹	Ausweis im übrigen Betriebsaufwand	Ausweis im Finanzergebnis
1	Erfolgswirksame Erfassung Optionsprämie bei Abschluss des Geschäfts	✗	✗	✗
2	Erfolgswirksame Erfassung Optionsprämie über Laufzeit der Option (→ Lösung in Anlehnung an IAS 39)	✗	✓	[✗]
3	Erfolgswirksame Erfassung Optionsprämie bei Ausübung/Verfall Option (→ Lösung in Anlehnung an IFRS 9)	✓	✓	[✗]

Tab. 2: Mögliche Ansätze für die Verbuchung bezahlter Optionsprämien unter OR

37 Vgl. IAS 39.95–100 resp. IFRS 9.6.5.11.

38 Vgl. IAS 39.74 (a) i.V.m. IAS 39.96 (c) und IAS 39.55 (a) resp. IFRS 9.6.5.15.

39 Sofern das abgesicherte Grundgeschäft zu einem Aktivum führt (wie z.B. im Fallbeispiel in Abschnitt 5), wird die abgegrenzte Optionsprämie als Teil der Anschaffungskosten erfasst.

Ansatz 1 mit sofortiger erfolgswirksamer Erfassung der Optionsprämie widerspricht dem Erfordernis der zeitlichen Abgrenzung⁴⁰ und ist daher nur im Rahmen der Bildung von stillen Reserven als zulässig anzusehen.⁴¹

Unter *Ansatz 2* wird die Optionsprämie über die Laufzeit der Option als Aufwand verbucht. Hier kann die bezahlte Optionsprämie als eine Art Versicherungsprämie interpretiert werden, wobei die Laufzeit der Versicherung der Laufzeit der Option entspricht. Bei dieser Interpretation erscheint eine lineare erfolgswirksame Erfassung im übrigen Betriebsaufwand (analog der Prämien für andere betriebliche Versicherungen) als sachrichtig.⁴²

Bei *Ansatz 3* wird auf die sachliche Abgrenzung⁴³ fokussiert. Die Optionsprämie wird zu demjenigen Zeitpunkt als Aufwand erfasst, zu dem auch der Ertrag in Form der Realisierung des positiven Marktwerts der Option anfällt (d.h. bei Ausübung der Option; bei Verfall resultiert ein Ertrag von null). Der Ausweis der Optionsprämie sollte im betrieblichen Ergebnis erfolgen (bei Ausübung in der gleichen Position wie das abgesicherte Grundgeschäft, bei Nichtausübung alternativ auch im übrigen Betriebsaufwand).

Bei einem Ausweis im Finanzergebnis wird bei Absicherung mit Optionen das Betriebsergebnis systematisch verbessert, was als nicht sachgerecht zu beurteilen ist (Kosten in Form der Optionsprämie im Finanzergebnis, Nutzen in Form des positiven Marktwerts der Option – bei negativem Marktwert wird nicht ausgeübt – im Betriebsergebnis). Da unter IFRS der Ausweis der Optionsprämie im Finanz-

40 Vgl. Art. 958b Abs. 1 OR sowie HWP 2014, S. 35.

41 Das Schweizer Rechnungslegungsrecht erlaubt die Bildung von sogenannten «stillen Reserven». Unter stillen Reserven wird die Differenz zwischen den Buchwerten und den rechnungslegungsrechtlich zulässigen Höchstwerten von Vermögenswerten (Aktiven) resp. den erforderlichen Beträgen von Verbindlichkeiten verstanden (vgl. HWP 2014, S. 245). Stille Reserven dürfen gemäss Art. 960a Abs. 4 OR u.a. dadurch geschaffen werden, dass betriebswirtschaftlich nicht notwendige Wertberichtigungen vorgenommen werden (vorliegend also durch Wertberichtigung der abzugrenzenden Optionsprämie).

42 Der Zeitwert einer Option nimmt über die Laufzeit nicht linear ab, sondern unterliegt Schwankungen nach oben und unten, vgl. etwa das Beispiel bei BDO (2014), S. 21. Dennoch erscheint eine lineare Erfassung – gleich wie bei einer abgegrenzten Versicherungsprämie – bei wirtschaftlicher Betrachtungsweise als sinnvoll.

43 Vgl. Art. 958b Abs. 1 OR sowie HWP 2014, S. 36.

aufwand zum Teil als akzeptabel angesehen wird,⁴⁴ erscheint ein solcher Ausweis mangels expliziter Regelung auch unter OR als nicht gänzlich ausgeschlossen (insbesondere in Fällen, in denen ein Unternehmen die Optionsprämie bereits im IFRS-Abschluss/Reporting Package im Finanzergebnis zeigt).

5. Fallbeispiel Cash AG

Anhand des illustrativen Fallbeispiels Cash AG werden die Ausführungen in den vorhergehenden Abschnitten veranschaulicht und die Verbuchungslogik für Cash Flow Hedges sowie die resultierenden Effekte auf Bilanz/Erfolgsrechnung im Detail aufgezeigt. Während im einführenden Basisfall die abgesicherten Cashflows wie erwartet eintreffen, wird in zwei Folgeszenarien auf die Implikationen von Lieferverzögerungen eingegangen.

5.1 Basisfall

5.1.1 Ausgangslage⁴⁵

Die Cash AG mit Sitz in der Schweiz (Funktionalwährung CHF, Bilanzstichtag 31.12.) bestellt am 31.10.2018 eine Maschine in Deutschland zu einem Kaufpreis von EUR 100 000. Die Lieferung der Maschine wird auf den 30.11.2018 vereinbart. Der Kaufpreis wird unmittelbar bei Lieferung zur Zahlung fällig.

Zur Absicherung des Währungsrisikos schliesst die Cash AG per Bestellzeitpunkt am 31.10.2018 ein Devisentermingeschäft ab, mit dem sie sich verpflichtet, per Zahlungszeitpunkt am 30.11.2018 EUR 100 000 zu einem Kurs von CHF/EUR 1.20 (CHF 120 000) zu kaufen.⁴⁶ Für den Abschluss des Geschäfts fallen keine Kosten an.

⁴⁴ Vgl. etwa PwC (2017), S. 92.

⁴⁵ In Anlehnung an das Beispiel in Meyer (2014), S. 266 f.

⁴⁶ Unter IFRS handelt es sich bei einer solchen Transaktion um eine Fremdwährungsabsicherung einer festen Verpflichtung (firm commitment), welche wahlweise entweder als Fair Value Hedge oder als Cash Flow Hedge behandelt werden kann (vgl. IFRS 9.6.5.4).

Die Wechselkurse entwickeln sich wie folgt (gilt für alle Beispiele):

- 31.10.2018: CHF/EUR 1.20
- 30.11.2018: CHF/EUR 1.15
- 31.12.2018: CHF/EUR 1.10
- 31.01.2019: CHF/EUR 1.05

Die Cash AG beabsichtigt, für die Abbildung des vorliegenden Geschäfts Hedge Accounting anzuwenden, und verfügt über eine hierfür genügende Hedging-Dokumentation (vgl. *Tabelle 3*).

Hedging-Dokumentation	
Zweck der Absicherung	Schutz vor höheren Anschaffungskosten einer in EUR zu bezahlenden Maschine infolge von steigenden EUR-Kursen zwischen Bestell- und Zahlungszeitpunkt
Art der Absicherung	Cash Flow Hedge/Micro Hedge
Abgesichertes Risiko	Fremdwährungsrisiko
Abgesicherte Position oder Transaktion	Zahlungsausgang von EUR 100 000 per 30.11.2018 aufgrund des am 31.10.2018 mit der GermanTrade AG abgeschlossenen Vertrags zum Kauf einer Maschine (Vertrag 201,325)
Sicherungsinstrument	Devisentermingeschäft vom 31.10.2018 mit der Bank AG zum Kauf von EUR 100 000 per 30.11.2018 gegen Bezahlung von CHF 120 000 (Vertrag 347/2018)
Sicherungswirkung/ Effektivität	Anfangsdatum, Fälligkeit, Währung und Nominalbetrag von abgesicherter Transaktion und Sicherungsinstrument decken sich. Wertveränderungen der abgesicherten Transaktion und des Sicherungsinstruments gleichen sich vollständig aus (Effektivität = 100%).
Lieferverzögerungen	<i>Variante 1 (Basis für Fallbeispiel in Abschnitt 5.2)</i> Bei Lieferverzögerungen wird die Absicherung verlängert, indem Währungs-Swaps abgeschlossen werden (Rollover). Die aus dem Settlement der Sicherungsinstrumente resultierenden Gewinne/Verluste werden bis zur Lieferung der Maschine abgegrenzt. <i>Variante 2 (Basis für Fallbeispiel in Abschnitt 5.3)</i> Bei Lieferverzögerungen wird die Absicherung nicht verlängert. Die aus dem Settlement des Devisentermingeschäfts resultierenden Gewinne/Verluste werden wie folgt behandelt: (...).

Tab. 3: Hedging-Dokumentation Cash AG

5.1.2 Lösungsansatz

Wie in Abschnitt 4.1 erläutert, stehen für die Abbildung von Cash Flow Hedges in der OR-Jahresrechnung die Durchbuchungsmethode sowie die Einfrierungsmethode zur Verfügung.

Die bei Anwendung der *Durchbuchungsmethode* notwendigen Buchungen zu den einzelnen Stichtagen sowie die resultierenden Bilanzen/Erfolgsrechnungen sind in *Tabelle 4* dargestellt.

Bei Anwendung der alternativ möglichen *Einfrierungsmethode* wird die Maschine bei Lieferung am 30.11.2018 zum abgesicherten Kurs von CHF 120 000 (EUR 100 000 zu CHF/EUR 1.20) erfasst (Buchung: «Sachanlagen» an «Verbindlichkeiten» CHF 120 000). Nach Abwicklung des Devisentermingeschäfts (Buchung: «Flüssige Mittel EUR» an «Flüssige Mittel CHF» CHF 120 000) wird die Verbindlichkeit von CHF 120 000 zulasten des EUR-Bankkontos beglichen (Buchung: «Verbindlichkeiten» an «Flüssige Mittel EUR» CHF 120 000).⁴⁷ Die Entwicklung von Bilanz/Erfolgsrechnung entspricht jener bei der Durchbuchungsmethode (vgl. *Tabelle 4*).

Im Ergebnis wird die Erfolgsrechnung bei keiner der beiden Methoden tangiert. Nach Abschluss der Verbuchung des Geschäftsvorfalls ist die Maschine zum abgesicherten Kurs von CHF/EUR 1.20 (CHF 120 000) in der Bilanz erfasst, die Konten «Derivat» und «Verbindlichkeiten» sind ausgeglichen.

⁴⁷ Nach IDW RS HFA 35 Tz. 86 ist es sachgerecht, die aus dem Settlement resultierenden Zahlungsflüsse ohne Berührung der Erfolgsrechnung zu erfassen, soweit sie sich ausgleichen.

Buchungen zum Bestelldatum 31.10.2018:			
Buchungssatz		Betrag CHF	Erklärung
–	–	–	Wert des Devisentermingeschäfts beträgt zum Abschlusszeitpunkt null, daher keine Buchung per Bestellzeitpunkt erforderlich

Tab. 4.1: Lösungsansatz Basisfall

Buchungen zum Lieferdatum/Zahlungszeitpunkt 30.11.2018:			
Buchungssatz		Betrag CHF	Erklärung
Sachanlagen	Verbindlichkeiten	115 000	Einbuchung der Maschine zum aktuellen Kurs (Wechselkurs CHF/EUR 1.15)
Sachanlagen	Derivat	5 000	Erfassung des Derivats zum Marktwert aufgrund Eintritt Grundgeschäft (erfolgsneutral gegen Sachanlagen)
Flüssige Mittel EUR	Flüssige Mittel CHF	120 000	Abwicklung Devisentermingeschäft (Kauf EUR 100 000 zum abgesicherten Kurs von CHF/EUR 1.20)
Derivat	Fremdwährungserfolg	5 000	Ausbuchung des Derivats
Fremdwährungserfolg	Flüssige Mittel EUR	5 000	Bewertung EUR-Bestand zum aktuellen Kurs (Wechselkurs CHF/EUR 1.15)
Verbindlichkeiten	Flüssige Mittel EUR	115 000	Bezahlung der Kreditorenrechnung

Tab. 4.2: Lösungsansatz Basisfall

Bilanz/Erfolgsrechnung: ⁴⁸			
in CHF	31.10.2018	30.11.2018	
Flüssige Mittel	120 000	0	
Derivat	0	0	
Aktive Rechnungsabgrenzung	0	0	
Sachanlagen	0	120 000	
Total Aktiven	120 000	120 000	
Verbindlichkeiten	0	0	
Eigenkapital	120 000	120 000	
Total Passiven	120 000	120 000	
Übriger Betriebsaufwand	0	0	
Fremdwährungserfolg	0	0	
Jahresgewinn/-verlust	0	0	

Tab. 4.3: Lösungsansatz Basisfall

5.2 Fall Lieferverzögerung (mit Rollover)

5.2.1 Ausgangslage

Im Vergleich zum Basisfall in Abschnitt 5.1.1 wird die Ausgangslage wie folgt abgeändert:

- Im Verlauf des Novembers 2018 wird bekannt, dass infolge von Lieferverzögerungen die Lieferung voraussichtlich erst am 31.01.2019 erfolgt (d.h. mit zwei Monaten Verspätung).
- Im Rahmen der Rollover-Strategie schliesst die Cash AG per 30.11.2018 einen Währungs-Swap ab und verlängert damit die Absicherung. Für den Abschluss des Swaps fallen keine Kosten an. Die Bedingungen des Swaps sind im Einzelnen wie folgt:

- Fälligkeit: 31.01.2019
- Basiswert: EUR 100 000
- Abschluss: Cash AG zahlt EUR 100 000 und erhält dafür CHF 115 000
- Settlement: Cash AG erhält EUR 100 000 und zahlt dafür CHF 115 000

⁴⁸ Die in den Beispielen dargestellten Bilanzen/Erfolgsrechnungen beschränken sich auf die für die Veranschaulichung relevanten Informationen und entsprechen daher nicht den Mindestgliederungsvorschriften des Schweizer Rechnungslegungsrechts.

5.2.2 Lösungsansatz

Aufgrund der verzögerten Lieferung erfolgt das Settlement des Devisentermingeschäfts vor Eintritt des abgesicherten Grundgeschäfts, sodass die ursprüngliche Sicherungsbeziehung am 30.11.2018 endet. Im Rahmen der dokumentierten Rollover-Strategie (vgl. *Tabelle 3*) wird diese Sicherungsbeziehung jedoch durch den Abschluss des Währungs-Swaps bis zum neuen Liefertermin am 31.01.2019 verlängert. Gemäss den Ausführungen in Abschnitt 4.1 kann in solchen Fällen das Hedge Accounting weitergeführt und der aus dem Settlement des Sicherungsinstruments resultierende Gewinn/Verlust bis zum Eintritt des Grundgeschäfts abgegrenzt werden.

Tabelle 5 zeigt die notwendigen Buchungen zu den einzelnen Stichtagen sowie die resultierenden Bilanzen/Erfolgsrechnungen. Eine mögliche Variante für die Offenlegung im Anhang findet sich in *Tabelle 6*. Durch die Folgeabsicherung ergibt sich am Ende das gleiche Bilanzbild wie im Basisfall, ebenfalls stellen sich keine Erfolgseffekte ein.

Buchungen zum Bestelldatum 31.10.2018:			
Buchungssatz		Betrag CHF	Erklärung
–	–	–	Wert des Devisentermingeschäfts beträgt zum Abschlusszeitpunkt null, daher keine Buchung per Bestellzeitpunkt erforderlich

Tab. 5.1: Lösungsansatz Fall Lieferverzögerung (mit Rollover)

Buchungen per Settlement des Devisentermingeschäfts 30.11.2018:			
Buchungssatz		Betrag CHF	Erklärung
Flüssige Mittel EUR	Flüssige Mittel CHF	120 000	Abwicklung Devisentermingeschäft (Kauf EUR 100 000 zum abgesicherten Kurs von CHF/EUR 1.20)
Fremdwährungserfolg	Flüssige Mittel EUR	5 000	Bewertung EUR-Bestand zum aktuellen Kurs (Wechselkurs CHF/EUR 1.15)
Transitorische Aktiven (Verlustabgrenzung)	Fremdwährungserfolg	5 000	Abgrenzung des realisierten Verlusts aus dem Devisentermingeschäft
Flüssige Mittel CHF	Flüssige Mittel EUR	115 000	Abschluss Währungs-Swap

Tab. 5.2: Lösungsansatz Fall Lieferverzögerung (mit Rollover)

Buchungen zum Bilanzstichtag 31.12.2018:			
Buchungssatz		Betrag CHF	Erklärung
–	–	–	Marktwert des Swaps (vorliegend negativer Wiederbeschaffungswert von CHF –5000) wird bis zum Eintritt des abgesicherten Grundgeschäfts lediglich im Anhang ausgewiesen (Offenlegung vgl. <i>Tabelle 6</i>)

Tab. 5.3: Lösungsansatz Fall Lieferverzögerung (mit Rollover)

Buchungen zum Lieferdatum/Zahlungszeitpunkt/Settlement des Swaps 31.01.2019:			
Buchungssatz		Betrag CHF	Erklärung
Sachanlagen	Verbindlichkeiten	105 000	Einbuchung der Maschine zum aktuellen Kurs (Wechselkurs CHF/EUR 1.05)
Sachanlagen	Transitorische Aktiven (Verlustabgrenzung)	5 000	Erfassung des abgegrenzten Verlusts aus dem Devisentermingeschäft aufgrund Eintritt Grundgeschäft (erfolgsneutral gegen Sachanlagen)
Sachanlagen	Derivat	10 000	Erfassung des Swaps zum Marktwert aufgrund Eintritt Grundgeschäft (erfolgsneutral gegen Sachanlagen)
Flüssige Mittel EUR	Flüssige Mittel CHF	115 000	Abwicklung Swap (Kauf EUR 100 000 zum abgesicherten Kurs von CHF/EUR 1.15)
Derivat	Fremdwährungserfolg	10 000	Ausbuchung des Derivats
Fremdwährungserfolg	Flüssige Mittel EUR	10 000	Bewertung EUR-Bestand zum aktuellen Kurs (Wechselkurs CHF/EUR 1.05)
Verbindlichkeiten	Flüssige Mittel EUR	105 000	Bezahlung der Kreditorenrechnung

Tab. 5.4: Lösungsansatz Fall Lieferverzögerung (mit Rollover)

Bilanz/Erfolgsrechnung:				
in CHF	31.10.2018	30.11.2018	31.12.2018	31.01.2019
Flüssige Mittel	120 000	115 000	115 000	0
Derivat	0	0	0	0
Aktive Rechnungsabgrenzung	0	5 000	5 000	0
Sachanlagen	0	0	0	120 000
Total Aktiven	120 000	120 000	120 000	120 000
Verbindlichkeiten	0	0	0	0
Eigenkapital	120 000	120 000	120 000	120 000
Total Passiven	120 000	120 000	120 000	120 000
Übriger Betriebsaufwand	0	0	0	0
Fremdwährungserfolg	0	0	0	0
Jahresgewinn/-verlust	0	0	0	0

Tab. 5.5: Lösungsansatz Fall Lieferverzögerung (mit Rollover)

Rechnungslegungsgrundsätze							
<i>Hedge Accounting</i>							
Derivative Finanzinstrumente werden ausschliesslich zur Absicherung von zukünftigen Cashflows eingesetzt. Diese Instrumente werden nicht bilanziert, sondern bis zum Eintritt des abgesicherten Grundgeschäfts im Anhang offengelegt. Bei Eintritt des Grundgeschäfts wird der Marktwert des derivativen Finanzinstruments zeitgleich mit der Erfassung der abgesicherten Transaktion bilanziert. Der ineffektive Teil einer Sicherungsbeziehung wird unmittelbar nach dem Imparitätsprinzip erfasst. Sämtliche Wertänderungen des Sicherungsinstruments werden in der Erfolgsrechnung in der gleichen Position wie die Wertänderungen des Grundgeschäfts ausgewiesen.							
Angaben zu Bilanz- und Erfolgsrechnungspositionen							
<i>Derivative Finanzinstrumente (Best-Practice-Beispiel)</i>							
Basiswert	Transaktion	Fälligkeit	Zweck	Wiederbeschaffungswert		Bilanzierter Wert	
				positiv	negativ	aktiv	passiv
Devisen	Kauf EUR 100 000 zum Kurs von CHF/EUR 1.15	31.01.2019	Absicherung	0	5 000	0	0
Per 31.12.2017 bestanden keine offenen Derivate.							
<i>Derivative Finanzinstrumente (Minimalvariante)</i>							
Der negative nicht bilanzierte Wiederbeschaffungswert von Devisengeschäften zu Absicherungszwecken beträgt per 31.12.2018 CHF 5000 (Vorjahr CHF 0).							

Tab. 6: Lösungsansatz Fall Lieferverzögerung (mit Rollover) – Offenlegung im Anhang

5.3 Fall Lieferverzögerung (ohne Rollover)

5.3.1 Ausgangslage

Im Vergleich zum Basisfall in Abschnitt 5.1.1 wird die Ausgangslage wie folgt abgeändert:

- Im Verlauf des Novembers 2018 wird bekannt, dass infolge von Lieferverzögerungen die Lieferung voraussichtlich erst am 31.01.2019 erfolgt (d.h. mit zwei Monaten Verspätung).
- Es findet kein Rollover statt, d.h. die Sicherungsbeziehung wird nicht durch Abschluss eines neuen Derivats verlängert.

5.3.2 Lösungsansatz

Im Gegensatz zu dem in Abschnitt 5.2 präsentierten Fall wird vorliegend auf ein Rollover verzichtet, wie dies in der Hedging Dokumentation (vgl. *Tabelle 3*) festgehalten ist. Aufgrund des fehlenden Rollover besteht ab 30.11.2018 keine Sicherungsbeziehung mehr, sodass das Hedge Accounting prospektiv zu stoppen ist (vgl. Abschnitt 4.1). Für die Behandlung des aus dem Settlement des Devisentermingeschäfts resultierenden Verlusts von CHF 5000 bestehen die folgenden drei grundsätzlichen Varianten:⁴⁹

- *Variante 1 «Defer»:* Aufgrund des unverändert erwarteten Eintritts des Grundgeschäfts und der vorhandenen Hedging-Dokumentation kann der Verlust abgegrenzt und bei Lieferung als Teil der Anschaffungskosten der Maschine aktiviert werden (vgl. Ausführungen in Abschnitt 4.1).
- *Variante 2 «Cut»:* Da der Verlust aus dem Devisentermingeschäft realisiert ist, kann er alternativ direkt erfolgswirksam erfasst werden. Eine solche erfolgswirksame Erfassung wäre zwingend, wenn keine oder keine genügende Hedging-Dokumentation vorliegen würde.
- *Variante 3 «Freeze»:* Bei der weiter denkbaren Variante «Freeze» wird der Wert des aus der Abwicklung des Devisentermingeschäfts eingegangenen EUR-Bestands bei den als Gegenleistung bezahlten CHF 120 000 eingefroren und in der Folge bis zur Bezahlung der Lieferantenrechnung nicht mehr an den jeweiligen EUR-Kurs per Stichtag angepasst. Die erworbenen EUR werden hier als nicht-monetäres

⁴⁹ Die aufgezeigten Varianten gelten analog auch für den Fall eines Gewinns aus dem Settlement des Sicherungsinstruments. Die gewählte Variante ist bei analogen Sachverhalten stetig anzuwenden. Insbesondere sind Gewinne/Verluste gleichzubehandeln.

Aktivum interpretiert, mit dem die spätere Lieferantenrechnung (analog zu einem Tauschgeschäft) beglichen werden kann.

Die Verbuchung dieser drei Varianten inkl. der Entwicklungen von Bilanz/Erfolgsrechnung sind in *Tabelle 7* (Variante 1), *Tabelle 8* (Variante 2) sowie *Tabelle 9* (Variante 3) dargestellt. Je nach Variante ergeben sich unterschiedliche Effekte auf Bilanz und Erfolgsrechnung. Während in der Variante «Cut» ein kumulierter Verlust von CHF 15 000 und in der Variante «Defer» ein solcher von CHF 10 000 resultiert, hat die Variante «Freeze» im Ergebnis keinen Effekt auf die Erfolgsrechnung.

Variante 1 «Defer»

Buchungen zum Bestelldatum 31.10.2018:			
Buchungssatz		Betrag CHF	Erklärung
–	–	–	Wert des Devisentermingeschäfts beträgt zum Abschlusszeitpunkt null, daher keine Buchung per Bestellzeitpunkt erforderlich

Tab. 7.1: Lösungsansatz Fall Lieferverzögerung (ohne Rollover) – Variante 1 «Defer»

Buchungen per Settlement 30.11.2018:			
Buchungssatz		Betrag CHF	Erklärung
Flüssige Mittel EUR	Flüssige Mittel CHF	120 000	Abwicklung Devisentermingeschäft (Kauf EUR 100 000 zum abgesicherten Kurs von CHF/EUR 1.20)
Fremdwährungserfolg	Flüssige Mittel EUR	5 000	Bewertung EUR-Bestand zum aktuellen Kurs (Wechselkurs CHF/EUR 1.15)
Transitorische Aktiven (Verlustabgrenzung)	Fremdwährungserfolg	5 000	Abgrenzung des realisierten Verlusts aus dem Devisentermingeschäft

Tab. 7.2: Lösungsansatz Fall Lieferverzögerung (ohne Rollover) – Variante 1 «Defer»

Buchungen zum Bilanzstichtag 31.12.2018:			
Buchungssatz		Betrag CHF	Erklärung
Fremdwährungserfolg	Flüssige Mittel EUR	5 000	Bewertung EUR-Bestand zum aktuellen Kurs (Wechselkurs CHF/EUR 1.10)

Tab. 7.3: Lösungsansatz Fall Lieferverzögerung (ohne Rollover) – Variante 1 «Defer»

Buchungen zum Lieferdatum/Zahlungszeitpunkt 31.01.2019:			
Buchungssatz		Betrag CHF	Erklärung
Sachanlagen	Verbindlichkeiten	105 000	Einbuchung der Maschine zum aktuellen Kurs (Wechselkurs CHF/EUR 1.05)
Sachanlagen	Transitorische Aktiven (Verlustabgrenzung)	5 000	Erfassung des abgegrenzten Verlusts aus dem Devisentermingeschäft aufgrund Eintritt Grundgeschäft (erfolgsneutral gegen Sachanlagen)
Fremdwährungserfolg	Flüssige Mittel EUR	5 000	Bewertung EUR-Bestand zum aktuellen Kurs (Wechselkurs CHF/EUR 1.05)
Verbindlichkeiten	Flüssige Mittel EUR	105 000	Bezahlung der Kreditorenrechnung

Tab. 7.4: Lösungsansatz Fall Lieferverzögerung (ohne Rollover) – Variante 1 «Defer»

Bilanz/Erfolgsrechnung:				
in CHF	31.10.2018	30.11.2018	31.12.2018	31.01.2019
Flüssige Mittel	120 000	115 000	110 000	0
Derivat	0	0	0	0
Aktive Rechnungsabgrenzung	0	5 000	5 000	0
Sachanlagen	0	0	0	110 000
Total Aktiven	120 000	120 000	115 000	110 000
Verbindlichkeiten	0	0	0	0
Eigenkapital	120 000	120 000	115 000	110 000
Total Passiven	120 000	120 000	115 000	110 000
Übriger Betriebsaufwand	0	0	0	0
Fremdwährungserfolg	0	0	-5 000	-5 000
Jahresgewinn/-verlust	0	0	-5 000	-5 000

Tab. 7.5: Lösungsansatz Fall Lieferverzögerung (ohne Rollover) – Variante 1 «Defer»

Variante 2 «Cut»

Buchungen zum Bestelldatum 31.10.2018:			
Buchungssatz		Betrag CHF	Erklärung
–	–	–	Wert des Devisentermingeschäfts beträgt zum Abschlusszeitpunkt null, daher keine Buchung per Bestellzeitpunkt erforderlich

Tab. 8.1: Lösungsansatz Fall Lieferverzögerung (ohne Rollover) – Variante 2 «Cut»

Buchungen per Settlement 30.11.2018:			
Buchungssatz		Betrag CHF	Erklärung
Flüssige Mittel EUR	Flüssige Mittel CHF	120 000	Abwicklung Devisentermingeschäft (Kauf EUR 100 000 zum abgesicherten Kurs von CHF/EUR 1.20)
Übriger Betriebsaufwand ⁵⁰	Flüssige Mittel EUR	5 000	Bewertung EUR-Bestand zum aktuellen Kurs (Wechselkurs CHF/EUR 1.15)

Tab. 8.2: Lösungsansatz Fall Lieferverzögerung (ohne Rollover) – Variante 2 «Cut»

Buchungen zum Bilanzstichtag 31.12.2018:			
Buchungssatz		Betrag CHF	Erklärung
Fremdwährungserfolg	Flüssige Mittel EUR	5 000	Bewertung EUR-Bestand zum aktuellen Kurs (Wechselkurs CHF/EUR 1.10)

Tab. 8.3: Lösungsansatz Fall Lieferverzögerung (ohne Rollover) – Variante 2 «Cut»

50 Da es sich vorliegend um einen realisierten Verlust aus einem betrieblichen Absicherungsgeschäft handelt, erfolgt die Behandlung analog zu einem ineffektiven Teil einer Sicherungsbeziehung. Gemäss Abschnitt 4.1 wird der entsprechende Effekt in der Erfolgsrechnung entweder in derselben Position ausgewiesen, in der auch die Wertänderung des Grundgeschäfts erfasst wird (vorliegend nicht anwendbar) oder alternativ im übrigen Betriebsaufwand (und nicht im Fremdwährungserfolg).

Buchungen zum Lieferdatum/Zahlungszeitpunkt 31.01.2019:			
Buchungssatz		Betrag CHF	Erklärung
Sachanlagen	Verbindlichkeiten	105 000	Einbuchung der Maschine zum aktuellen Kurs (Wechselkurs CHF/EUR 1.05)
Fremdwährungserfolg	Flüssige Mittel EUR	5 000	Bewertung EUR-Bestand zum aktuellen Kurs (Wechselkurs CHF/EUR 1.05)
Verbindlichkeiten	Flüssige Mittel EUR	105 000	Bezahlung der Kreditorenrechnung

Tab. 8.4: Lösungsansatz Fall Lieferverzögerung (ohne Rollover) – Variante 2 «Cut»

Bilanz/Erfolgsrechnung:				
in CHF	31.10.2018	30.11.2018	31.12.2018	31.01.2019
Flüssige Mittel	120 000	115 000	110 000	0
Derivat	0	0	0	0
Aktive Rechnungsabgrenzung	0	0	0	0
Sachanlagen	0	0	0	105 000
Total Aktiven	120 000	115 000	110 000	105 000
Verbindlichkeiten	0	0	0	0
Eigenkapital	120 000	115 000	110 000	105 000
Total Passiven	120 000	115 000	110 000	105 000
Übriger Betriebsaufwand	0	-5 000	0	0
Fremdwährungserfolg	0	0	-5 000	-5 000
Jahresgewinn/-verlust	0	-5 000	-5 000	-5 000

Tab. 8.5: Lösungsansatz Fall Lieferverzögerung (ohne Rollover) – Variante 2 «Cut»

Variante 3 «Freeze»

Buchungen zum Bestelldatum 31.10.2018:			
Buchungssatz		Betrag CHF	Erklärung
–	–	–	Wert des Devisentermingeschäfts beträgt zum Abschlusszeitpunkt null, daher keine Buchung per Bestellzeitpunkt erforderlich

Tab. 9.1: Lösungsansatz Fall Lieferverzögerung (ohne Rollover) – Variante 3 «Freeze»

Buchungen per Settlement 30.11.2018:			
Buchungssatz		Betrag CHF	Erklärung
Flüssige Mittel EUR	Flüssige Mittel CHF	120 000	Abwicklung Devisentermingeschäft (Kauf EUR 100 000 zum abgesicherten Kurs von CHF/EUR 1.20); EUR-Kurs wird bis zur Bezahlung der Kreditorenrechnung eingefroren, entsprechend keine Neubewertung EUR-Bestand

Tab. 9.2: Lösungsansatz Fall Lieferverzögerung (ohne Rollover) – Variante 3 «Freeze»

Buchungen zum Bilanzstichtag 31.12.2018:			
Buchungssatz		Betrag CHF	Erklärung
–	–	–	keine Neubewertung EUR-Bestand

Tab. 9.3: Lösungsansatz Fall Lieferverzögerung (ohne Rollover) – Variante 3 «Freeze»

Buchungen zum Lieferdatum/Zahlungszeitpunkt 31.01.2019:			
Buchungssatz		Betrag CHF	Erklärung
Sachanlagen	Verbindlichkeiten	120 000	Einbuchung der Maschine zum abgesicherten Kurs (Wechselkurs CHF/EUR 1.20)
Verbindlichkeiten	Flüssige Mittel EUR	120 000	Bezahlung der Kreditorenrechnung

Tab. 9.4: Lösungsansatz Fall Lieferverzögerung (ohne Rollover) – Variante 3 «Freeze»

Bilanz/Erfolgsrechnung:				
in CHF	31.10.2018	30.11.2018	31.12.2018	31.01.2019
Flüssige Mittel	120 000	120 000	120 000	0
Derivat	0	0	0	0
Aktive Rechnungsabgrenzung	0	0	0	0
Sachanlagen	0	0	0	120 000
Total Aktiven	120 000	120 000	120 000	120 000
Verbindlichkeiten	0	0	0	0
Eigenkapital	120 000	120 000	120 000	120 000
Total Passiven	120 000	120 000	120 000	120 000
Übriger Betriebsaufwand	0	0	0	0
Fremdwährungserfolg	0	0	0	0
Jahresgewinn/-verlust	0	0	0	0

Tab. 9.5: Lösungsansatz Fall Lieferverzögerung (ohne Rollover) – Variante 3 «Freeze»

6. Fazit

Die Absicherung von Fremdwährungsrisiken mit Bezug auf zukünftige Transaktionen ist in der Schweizer Praxis weit verbreitet und stellt die häufigste Form von Cash Flow Hedging sowie Hedging generell dar. Durch die Anwendung von Hedge Accounting können solche Absicherungen wirtschaftlich sinnvoll in der Jahresrechnung abgebildet werden. Gleich wie unter «True and Fair View»-Rechnungslegungsstandards stellt die Anwendung von Hedge Accounting in der OR-Rechnungslegung ein Wahlrecht dar, für dessen Inanspruchnahme verschiedene formelle Anforderungen zu erfüllen sind.

Aufgrund der fehlenden verbindlichen Vorgaben für Hedge Accounting im Obligationenrecht kommt der diesbezüglichen Dokumentation der Transaktionen sowie der Offenlegung in der Jahresrechnung erhöhte Bedeutung zu. Das gewählte Vorgehen ist im Anhang zu erläutern, damit die Adressaten der Jahresrechnung die getroffene Lösung nachvollziehen können. Aus den Rechnungslegungsgrundsätzen sollte ersichtlich sein,

welche Risiken im Rahmen des unternehmerischen Risikomanagements abgesichert werden und wie im Rahmen dieser Absicherung die bilanzielle Behandlung von Grund- und Absicherungsgeschäften erfolgt. Weiter sind im Minimum die positiven und negativen Wiederbeschaffungswerte der nicht bilanzierten Derivate brutto auszuweisen.

Literaturverzeichnis

BDO (2014): Need to know – Hedge Accounting (IFRS 9 Financial Instruments), Online-Firmenpublikation (Abrufdatum 26.08.2019).

Credit Suisse (2019): Einschätzungen zur Devisenkursentwicklung – Resultate der Kundenumfrage 2019, Online-Firmenpublikation (Abrufdatum 26.08.2019).

Neuhaus, Markus/Haag, Stefan (2016): Art. 960b OR, in: Honsell, Heinrich et al. (Hrsg.): Basler Kommentar, Obligationenrecht II, Basel: Helbing Lichtenhahn Verlag, S. 2595–2599.

Treuhand-Kammer (heute EXPERTsuisse) (2014): Schweizer Handbuch der Wirtschaftsprüfung, Band «Buchführung und Rechnungslegung», Zürich: Treuhand-Kammer (zitiert mit **HWP 2014**).

Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) (2011): IDW Stellungnahme zur Rechnungslegung: Handelsrechtliche Bilanzierung von Bewertungseinheiten (IDW RS HFA 35), Stand: 10.06.2011 (zitiert mit **IDW RS HFA 35**).

Loser, Silvan (2018): Hedge Accounting in der OR-Rechnungslegung, in: Expert Focus, 2018/4, S. 236–248.

Loser, Silvan/Sieber, Stefan (2018): Abbildung von Cash Flow Hedges unter Swiss GAAP FER (mit Verweisen auf IFRS sowie Obligationenrecht/HGB), in: IRZ, Heft 10, S. 413–416.

Meyer, Conrad (Hrsg.) (2014): Swiss GAAP FER – Erläuterungen, Illustrationen und Beispiele, Zürich: Verlag SKV.

Meyer, Conrad/Schill, Philipp (2000): Regelung des Hedge Accounting, in: Der Schweizer Treuhänder (heute Expert Focus), 2000/9, S. 927–938.

PwC (2017): In depth: Achieving hedge accounting in practice under IFRS 9, Online-Firmenpublikation (Abrufdatum 26.08.2019).

Ronner, Marc (1996): Hedge Accounting unter Swiss GAAP FER – Eine Analyse im Auftrag der KPMG, Bachelor Thesis FHS St. Gallen.